



Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 27. Sep. 2017					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Gr/Zi/Ni	Mathias Grandosek	DW 12389	DW 142389	18.09.2017
Daniela Zimmer					

Konsultation zu einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienststeuerordnung 2009 (KEM-V 2009)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienststeuerordnung 2009 (KEM-V 2009) regelt unter anderem die Nummernbereiche unter denen bestimmte Dienste zur Verfügung gestellt werden können, die Zuteilung dieser Nummern an Dienstbetreiber und einige Entgelte, die für bestimmte Dienste verrechnet werden dürfen.

Die vorliegende Novelle beinhaltet einige Änderungen, die neuer europäischer Rechtsprechung bzw. dem Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung des Telekommunikationsmarktes geschuldet sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen dabei laut Entwurf folgende Punkte:

1. Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern;
2. Aufhebung der exklusiven Nutzung von mobilen Bereichskennzahlen durch einen einzigen Betreiber;
3. Verpflichtung zur Verwendung längerer Teilnehmernummern für M2M-Dienste im Bereich für mobile Rufnummern;
4. Änderung der Tarifbestimmungen für Rufnummern im Bereich 05 und 0720 in Folge des EuGH-Urteils vom 02.03.2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art. 21 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU).

Die BAK begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, möchte aber zu den Detailregelungen Folgendes anmerken:

Zu § 59a und § 74a

Die Änderungen der Tarifbestimmungen bei den 05x und 070x Rufnummern werden begrüßt. Diese beiden Rufnummernkategorien werden von Unternehmen häufig für Kundenhotlines genutzt. Mit dem nunmehr vorgesehenen Gleichbehandlungsgebot der Rufnummern für private Netze und standortunabhängiger Rufnummern in Bezug auf die Preisgestaltung mit geografischen und mobilen Rufnummern wird der EuGH-Entscheidung auf einfache Weise entsprochen und gleichzeitig VerbraucherInnen ermöglicht, die gewohnten und vielfach schon eingepägten Rufnummern für den Kontakt mit bestimmten Unternehmen weiternutzen zu können. Der Verbraucherrechte-RL und der erwähnten EuGH Entscheidung zufolge, dürfen Unternehmen für Anrufe, die unter § 6b KSchG fallen (z.B. Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit einem geschlossenen Verbrauchervertrag), kein höheres Entgelt verrechnen als für gewöhnliche Telefonate (zu geografischen bzw. mobilen Rufnummern). Vor diesem Hintergrund wird auch begrüßt, dass die Erläuterungen klarstellen, dass zur Gleichbehandlung dieser unterschiedlichen Rufnummernkategorien auch Gestaltungselemente wie die Taktung oder die Inkludierung/Nichtinkludierung von Minutenpaketen in den Grundtarif zählen.

Zu § 60 Abs. 6

Die Zuordnung einer mobilen Rufnummer zu einer anderen mobilen Rufnummer für einen „temporären Gebrauch“ wird grundsätzlich begrüßt. Die in den EG zitierten Beispiele illustrieren, dass auch KonsumentInnen von dieser Möglichkeit profitieren können (z.B., wenn sie auf Onlineplattformen mit einer mobilen Rufnummer kurzfristig präsent sein wollen, ihre dauerhafte Rufnummer aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre aber nicht preisgeben wollen). Die jederzeitige Zuordenbarkeit einer temporär genutzten zu einer dauerhaft genutzten Rufnummer erscheint uns zweckmäßig, da sich aus der Weiterleitung zu jedem beliebigen Endgerät möglicherweise auch Missbrauchsszenarien ergeben können.

Zu § 61 (4)

Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, dass Rufnummern, die zur Machine-to-Machine Kommunikation (M2M) dienen, mindestens 9-stellig sein müssen. Da einerseits dadurch eine effizientere Nutzung der Nummernressourcen erreicht wird und diese Nummern in der Regel ohnehin nicht von Personen angewählt werden, ist diese Regelung aus Sicht der BAK positiv zu beurteilen.

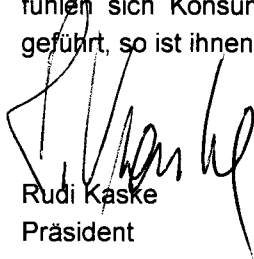
Wir weisen allerdings darauf hin, dass es bereits jetzt viele M2M-SIM-Karten gibt, die in Geräten integriert und einigen eventuell noch kürzeren Nummern zugeteilt sind.

Um Probleme bei solchen Geräten zu vermeiden bzw. den Umstellungsaufwand gering zu halten, wäre es sinnvoll, klar zu stellen, dass bereits vergebene (kürzere) Nummern weiter genutzt werden können und § 61 (4) sich auf neu zu vergebende M2M-Nummern bezieht.

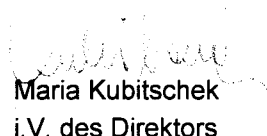
Zu § 62 Abs. 3a neu

Dem Entwurf zufolge soll das Recht auf exklusive Nutzung von Bereichskennzahlen 2020 erlöschen. Begründet wird dieser Schritt damit, dass eine ausschließliche Nutzung nicht mehr

zeitgemäß sei, die Vermarktung der Anbieter der eigenen Produkte unter Bezugnahme auf die Betreiberkennziffer inzwischen wenig Bedeutung hätte und die Kennziffern ihre Aussagekraft durch die vielen, zu anderen Betreibern portierten Nummern, ohnehin verloren hätten. Umgekehrt können die Rufnummernreserven bei Wegfall der exklusiven Nutzung von Betreiberkennziffern effizienter genutzt werden. Die BAK schließt sich diesem Befund grundsätzlich an. Sie weist allerdings (wie auch schon im Zusammenhang mit den Regeln für die Rufnummernmitnahme) auch darauf hin, dass es noch immer Alttarife gibt, bei denen die Höhe der Entgelte vom gewählten betreiberspezifischen Zielnetz abhängig sind. Eine Bestimmung der bei einem Anruf zu erwartenden Kosten ist unter diesen Umständen natürlich vorab nicht mehr möglich. Es wäre daher bei Umsetzung dieses Vorhabens notwendig sicherzustellen, dass die Betreiber KonsumentInnen, die den Minutenpreis vorab wissen möchten, dazu einfach zugängliche Informationen anbieten müssen. Ist der Preis entgegen der vorzusehenden Informationspflicht nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln und fühlen sich KonsumentInnen aufgrund der intransparenten Betreiberkennziffer in die Irre geführt, so ist ihnen im Beschwerdefall vom Anbieter die Kostendifferenz zu erstatten.


Rudi Kaske
Präsident




Maria Kubitschek
i.V. des Direktors